

Benutzungssatzung

vom 29.01.2024

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) nachstehende Benutzungssatzung für die Fahrradabstellboxen auf dem Bahnhofsvorplatz:

Benutzungssatzung

§ 1

Benutzungsregeln

- (1) Die Fahrradboxen dienen ausschließlich dem Einstellen von Fahrrädern sowie deren Zubehör.
- (2) Es dürfen keine fremden oder gefährlichen Gegenstände eingestellt und gelagert werden.
- (3) Es dürfen keine Beschriftungen, Markierungen sowie Einbauten in oder an den Boxen erfolgen.

§ 2

Haftungsausschluss

- (1) Für Beschädigungen, die nicht auf das Verhalten des Marktes Murnau zurückzuführen sind, haftet der Nutzer. Das gilt auch dann, wenn er selbst die Beschädigung nicht verursacht hat.
- (2) Der Markt Murnau übernimmt für das in der Einrichtung eingestellte Fahrrad keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Murnau a.Staffelsee, 29.01.2024
Markt Murnau a.Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister